

## Jahreshauptversammlung 2017 Positionspapier zur Studien- und Berufsorientierung im neunjährigen Bildungsgang des Gymnasiums

Wie die NDV in ihrer Stellungnahme bereits moniert hat, orientiert sich der bisher vorliegende Entwurf für ein Musterkonzept zur Berufs- und Studienorientierung im Wesentlichen an den nicht-gymnasialen Schulformen. Dies betrifft sowohl den vorgesehenen Beginn (bereits ab Jahrgangsstufe 5) als auch die inhaltliche Ausgestaltung: Anforderungen an die berufliche Orientierung werden dort über die Maßen detailliert ausformuliert. Auf welchen systematischen Wegen Abiturientinnen und Abiturienten sich jedoch darüber klar werden können, ob ein akademischer Bildungsweg für sie richtig ist und wie sie zu ihrem Wunschberuf kommen, hingegen nicht. Fest steht, dass der Wechsel von Gymnasialschülerinnen und -schülern nach der 10. Klasse in einen Ausbildungsberuf die absolute Ausnahme darstellt, so wie auch der Wechsel an eine Schule des berufsbildenden Schulwesens in der Regel eine Einzelfallentscheidung ist. Die bei weitem meisten Absolventinnen und Absolventen hingegen verlassen das Gymnasium mit einer Studienqualifikation (schulischer Teil der Fachhochschulreife bzw. Abitur). Demzufolge muss Studien- und Berufsorientierung am Gymnasium in der Hauptsache darauf ausgerichtet sein.

Die NDV fordert deshalb:

1. Die Festlegung der Berufs- und Studienorientierung als schulische Gesamtaufgabe und daraus resultierend ihre **Einbindung in den Unterricht aller Fächer** und Lehrkräfte über den gesamten Bildungsgang hinweg erscheint zeitlich wie inhaltlich nicht praktikabel. Das gilt umso mehr, weil das Fach Politik-Wirtschaft mit zusätzlichen drei Fachunterrichtsstunden in der künftigen Einführungsphase ausgestattet wurde, von denen eine explizit für die Studien- und Berufswahlvorbereitung reserviert ist. Ergo kommt diesem Fach bei der Studien- und Berufswahlvorbereitung besondere Bedeutung zu.
2. Sog. **Praxistage** sollte die einzelne Schule in der aus ihrer Sicht erforderlichen Anzahl installieren können, dabei jedoch nicht auf eine bestimmte (Mindest-)Anzahl festgelegt sein.
3. Bei der **Praktikumsdurchführung** sollte den Schulen hinsichtlich Ausgestaltung (Anzahl, Dauer und Zeitpunkt) größtmöglicher Freiraum gewährt werden.
4. Die Durchführung von **Kompetenzfeststellungsverfahren** sollte fakultativ bleiben. Insbesondere sollten die Schulen dabei nicht zur Durchführung eines bestimmten Verfahrens verpflichtet werden. Vergleichbares gilt für die **Pflicht zur Dokumentation** durchgeführter Maßnahmen.
5. In der **Sekundarstufe II** muss das Kennenlernen der unterschiedlichen Möglichkeiten zur Erreichung eines akademischen Berufes im Vordergrund stehen. In diesem Zusammenhang sollte allen Schülerinnen und Schülern – nicht nur, wie es der bisherige Konzeptentwurf vorsieht, im Rahmen einer schulischen Ergänzungsoption – die Möglichkeit eröffnet werden, den Studienbetrieb, resp. die Anforderungen von Vorlesungen, Seminaren und (Labor-) Praktika kennen zu lernen.